

von Arps-Aubert + Partner, StBG · Schloßstr.30 · 12163 Berlin

«SDD/Aufbereitete Anschrift»

Berlin, den 16.12.2002

«ZMSD/Zentrale Mandantenummer»

Corona-Krise: Was können wir für Sie tun?!

«SDD/Briefanrede»

die aktuelle Situation rund um das Corona-Virus führt zu großer Verunsicherung. Die Bewältigung der Krise dürfte die größte Herausforderung seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland darstellen und sicherlich einige Zeit in Anspruch nehmen.

Wir stehen mit allen Kräften bereit, Sie und Ihr Unternehmen in dieser Zeit aktiv und sicher durch die Krise zu begleiten. Dazu zählen die laufende Überwachung der Ertragslage, die Planung der Liquidität, die Mitwirkung bei der Beantragung von Finanzierungshilfen und die Abrechnung und Geltendmachung von Kurzarbeitergeld. Daneben werden wir im Einzelfall alle beim Finanzamt notwendigen Anträge für Sie stellen. Dies betrifft insbesondere Steuerstundungen und die Reduzierung von Vorauszahlungen. Wir sind für Sie da!

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie zunächst über die aktuell eingeleiteten Maßnahmen zur Stützung der Wirtschaft und Sicherung von Arbeitsplätzen informieren und konkrete Hinweise zu den ggf. notwendigen weiteren Schritten geben.

Beachten Sie bitte, dass ein Großteil der Maßnahmen bislang nur Absichtserklärungen sind und die konkrete Ausgestaltung in den Gesetzen und Verordnungen noch unklar ist. Es ist daher ganz sicher damit zu rechnen, dass sich Regelungen im Einzelfall noch verändern oder neue Aspekte hinzutreten. Über die aktuelle Entwicklung informieren wir Sie auf unserer Website unter:

www.arps-steuerberater.de/de/blog/

Wir empfehlen Ihnen zudem, sich auf unserer Website für unseren Newsletter anzumelden. So erhalten Sie stets die neuesten Informationen.

MICHAEL VON ARPS-AUBERT
*Steuerberater, Fachberater
für Internationales Steuerrecht*

DORIS VON ARPS-AUBERT
Steuerberaterin

MELANIE MIGGE-LEHMANN
*Steuerberaterin, Fachberaterin
für Internationales Steuerrecht*

MARIA FERNANDA KOREK
LL.M., Steuerberaterin

BERLIN
Schloßstraße 30
12163 Berlin
T +49(0)30.768 90 39-0

MÜNCHEN
Lothstraße 19
80797 München
T +49(0)89.452 21 81-0

www.arps-steuerberater.de

Commerzbank
IBAN DE66 1004 0000 0748 0700 00
BIC COBADEFFXXX

Weberbank Berlin
IBAN DE64 1012 0100 1004 0712 83
BIC WELADED1WBB

Deutsche Apotheker- u. Ärztebank
IBAN DE91 3006 0601 0002 6189 75
BIC DAAEDEDXXX

von Arps-Aubert + Partner
Steuerberatungsgesellschaft mit
beschränkter Berufshaftung (mbB)

USt-IdNr. DE235606223
AG Charlottenburg · PR 315 B

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015
DStV-QS:2015

Was passiert, wenn ich meine Mitarbeiter ganz oder teilweise nicht mehr beschäftigen kann?

Dann sollte der Anspruch auf Kurzarbeitergeld geprüft werden. Zur Sicherung der Arbeitsplätze hat die Bundesregierung angekündigt, die Regelungen zum Kurzarbeitergeld bis Anfang April zielgerichtet anzupassen. Die Zugangsvoraussetzungen für das Kurzarbeitergeld sollen durch folgende Maßnahmen deutlich erleichtert werden:

- Der Anteil der im Betrieb Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, soll auf bis zu 10 Prozent abgesenkt werden können. Das geltende Recht sieht vor, dass mindestens ein Drittel der Beschäftigten von einem Arbeitsausfall betroffen sein muss.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können. Das geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt werden und ins Minus gefahren werden. Positive Arbeitszeitsalden, also aufgelaufene Überstunden, sind aber vorrangig und ohne Begünstigung abzurechnen.
- Dem Arbeitgeber sollen die Sozialversicherungsbeiträge vollständig erstattet werden können
- Kurzarbeitergeld gibt es nun auch für Leiharbeitnehmer

Arbeitnehmer erhalten eine steuer- und beitragsfreie Nettoentgeltdifferenz von 60 Prozent bzw. 67 Prozent mit Kind an Kurzarbeitergeld. Die Nettoentgeltdifferenz errechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das ohne Arbeitsausfall gezahlt worden wäre, und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem tatsächlich erhaltenen Arbeitsentgelt.

Um die Ausfälle der Arbeitnehmer aufzufangen, ist es möglich sozialversicherungsfreie Zuschüsse zu zahlen. Diese Zuschüsse sind jedoch nicht erstattungsfähig. Insgesamt wird das Kurzarbeitergeld bis zu zwölf Monate von der Agentur für Arbeit gezahlt.

Nach aktuell bestehender Rechtslage besteht ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld nur für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse. Damit scheidet ein Anspruch für Minijobs, beschäftigte Altersrentner und bestimmte Geschäftsführer aus. Derzeit ist nicht erkennbar, dass diese Gruppen mit einbezogen werden sollen.

Der Arbeitsausfall ist beim Arbeitsamt anzuzeigen. Das notwendige Formular finden Sie online zum Ausfüllen unter: www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Bei Unsicherheiten unterstützt Sie unser Lohnbüro gerne und benennt Ihnen auch Ihre Betriebsnummer.

Beachten Sie bitte, dass die Anzeige bis zum Ablauf des Monats beim Arbeitsamt vorliegen muss, für das Sie Kurzarbeitergeld beanspruchen. Sollten Sie eine entsprechende Anzeige erteilen, bitten wir um Überlassung einer Abschrift, um die Lohn- und Gehaltsabrechnung entsprechend erstellen zu

können. Auf dieser Basis erstellen wir dann für Sie den Antrag auf Kurzarbeitergeld (Leistungsantrag).

Unklar ist noch, ob und ggf. welche Ansprüche in den Fällen bestehen, in denen ein Arbeitnehmer wegen der durch Schul- und KiTa-Schließung bedingten Kinderbetreuung zu Hause bleiben muss. Ein Anspruch auf Lohnfortzahlung dürfte jedoch für einen vorübergehenden Zeitraum nach § 616 BGB bestehen, sofern dieser arbeitsvertraglich nicht abgedungen wurde. Diese und weitere arbeitsrechtlichen Fragen sind jedoch ggf. anwaltlich zu klären.

Was passiert, wenn ich meinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann?

Man muss kein Betriebswirt sein, um die Gefahren zu erkennen, die weiter laufende Kosten (Miete etc.) für einen einnahmeloßen Betrieb bedeuten. Wir empfehlen die frühzeitige Planung der Liquidität und stehen Ihnen hierfür gerne zur Verfügung.

Hierbei kommt der KfW die Aufgabe zu, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern. Die KfW wird dazu die bestehenden Kreditprogramme anpassen und auf dem Weg der Bankdurchleitung die Zugangsbedingungen und Konditionen für Unternehmen verbessern. Zudem ist absehbar, dass es staatliche Zuschüsse geben wird.

Kurzfristig kann die Liquidität durch Stundung von Steuerzahlungen und/oder die Herabsetzung der Steuervorauszahlungen verbessert werden. Die Finanzämter sind angewiesen, mit derartigen Anträgen großzügig zu verfahren. Gerne unterstützen wir Sie auch in diesem Bereich.

Was passiert bei einer Schließung meines Betriebs?

Wird der Betrieb aufgrund einer behördlichen angeordneten Betriebsschließung geschlossen, trägt grundsätzlich zunächst der Arbeitgeber das Betriebsrisiko. Das Entgelt an die Arbeitnehmer ist somit weiterzuzahlen. Mögliche Maßnahmen des Arbeitgebers zur Risikobegrenzung sind die Anordnung von Kurzarbeit oder sofern möglich, die Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmer von zu Hause aus. Darüber hinaus sollten auch Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz geltend gemacht werden.

Wird ein Arbeitnehmer unter Quarantäne gestellt und ist krankgeschrieben, gelten die allgemeinen Regeln für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Sechs Wochen lang wird das Gehalt weitergezahlt und danach besteht ein Anspruch auf Krankengeld.

Bei einer vorsorglichen Quarantäneverordnung ohne Krankenschreibung hat der Arbeitnehmer, wenn er seinen arbeitsvertraglichen Pflichten nicht nachkommen kann, keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt. In diesem Fall muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nach dem Infektionsschutzgesetz für die ersten sechs Wochen eine Entschädigung in Höhe des Nettogehaltes weiterzahlen. Dieses bekommt der Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde, üblicherweise den Gesundheitsämtern, erstattet.

Für Selbstständige oder Freiberufler gelten die vorstehenden Erläuterungen entsprechend. Diese erhalten im Quarantänefall den Verdienstausfall nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten. Bei einer Existenzgefährdung kann der Selbstständige oder Freiberufler auch die weiterlaufenden Betriebsausgaben im angemessenen Umfang erstattet bekommen.

Wichtig ist, dass die Antragsfristen nach dem Infektionsschutzgesetz zwingend beachtet werden. Entschädigungsansprüche sind binnen einer Frist von drei Monaten Beendigung der behördlichen Maßnahme zu stellen.

Abschließend noch etwas in eigener Sache:

Die Gesundheit unserer Mitarbeiter ist uns wichtig. Wir haben daher für unsere Kanzleien einen Notfallplan entwickelt. Da wir seit vielen Jahren digital arbeiten, war eine Verlagerung auf Heimarbeitsplätze problemlos möglich. Sie erreichen uns weiterhin wie gewohnt telefonisch und per E-Mail. Unsere Sekretariate sind weiterhin besetzt. Bitte haben Sie Verständnis, wenn persönliche Termine im Einzelfall abgesagt und stattdessen online per Videokonferenz angeboten werden. Da auch mit Einschränkungen im Postversand zu rechnen ist, dürfen wir Sie bitten, uns notwendige Unterlagen vorrangig per E-Mail oder über Unternehmen online zukommen zu lassen. Unsere Plattform zur Unternehmenssteuerung richten wir Ihnen auf Wunsch jederzeit gerne per Fernwartung ein.

Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.

Beste Grüße


MICHAEL VON ARPS-AUBERT
Steuerberater
Fachberater für Internationales Steuerrecht